

Vorsicht statt Nachsicht

Perfekt abgesichert
für alle Fälle.



Aktuelles Steuerrecht



Aktuelles Steuerrecht



- I. Gesetzgebung
- II. Verwaltungsanweisungen
- III. Rechtsprechung

Aktuelles Steuerrecht



I. Gesetzgebung:

1. Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2015)
 - Referentenentwurf des BMF vom 26. August 2014
 - Weitere Änderung des Referentenentwurfes zu erwarten
 - Voraussichtliches Inkrafttreten 1. Januar 2015

Aktuelles Steuerrecht



1. [Gesetz zur Anpassung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften \(JStG 2015\)](#)

a) Änderungen in der AO

Mitteilungspflichten der Finanzbehörden

- Erweiterung der Mitteilungspflichten der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche bei Anhaltspunkten für aufsichtsrelevante Sachverhalte, § 31b AO-E; nur Mitteilung von Tatsachen, die im Besteuerungsverfahren und im Rahmen der geltenden Ermittlungsbefugnisse bekannt geworden sind.

Aktuelles Steuerrecht



1. [Gesetz zur Anpassung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften \(JStG 2015\)](#)

b) Änderungen im EStG

Steuerfreie Serviceleistungen

- Steuerfreie Serviceleistungen des Arbeitgebers zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, § 3 Nr. 34a EStG-E
 - Aufwendungen für vom Arbeitgeber beauftragte Fremdfirmen für Beratungsleistungen in persönlichen oder sozialen Angelegenheiten oder für die Vermittlung von Betreuungsleistungen für Kinder oder Angehörige
 - Bis € 600/Jahr steuerfreier Ersatz von Notbetreuungskosten aus zwingend beruflich veranlassten Gründen (Fortbildungsmaßnahmen, Krankheit des Kindes, außergewöhnliche Arbeitszeiten)

Aktuelles Steuerrecht



1. [Gesetz zur Anpassung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften \(JStG 2015\)](#)

b) Änderungen im EStG

Steuerfreie INVEST-Zuschüsse

- Durch § 3 Nr. 71 EStG-E sollen rückwirkend bereits ab VZ 2013 INVEST-Zuschüsse für Wagniskapital steuerfrei gestellt werden.
- Bundesministerium für Wirtschaft fördert Risikokapital privater Investoren von mindestens T€ 10 bis max. T€ 250 pro Kalenderjahr mit einem Zuschuss in Höhe von 20%.

Aktuelles Steuerrecht



1. [Gesetz zur Anpassung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften \(JStG 2015\)](#)

b) Änderungen im EStG

Teilabzugsverbot für Darlehen

- Nach § 3 c Abs. 2 Satz 1-5 EStG-E soll das Teilabzugsverbot auch auf Fälle von Substanzverlust bei Darlehen an eine Körperschaft zu aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nicht fremdüblichen Konditionen ausgedehnt werden.
- BFH hatte am 18. April 2012 entschieden, dass bei Gesellschafterdarlehen grundsätzlich das Teilabzugsverbot nicht anwendbar ist.

Aktuelles Steuerrecht



1. [Gesetz zur Anpassung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften \(JStG 2015\)](#)

b) Änderungen im EStG

Erstausbildung

- Gesetzliche Konkretisierung des Begriffs „Erstausbildung“. Kosten für Erstausbildung, die nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, sind bis zu € 6.000 im Kalenderjahr als Sonderausgaben abzugsfähig. Kosten der Zweitausbildung bei Veranlassungszusammenhang mit späteren Einkünften sind Werbungskosten.
- Grundsätzlich mindestens 18 Monate bei vollzeitiger Ausbildung (ggf. bei Vorkenntnissen kürzer).
- Vollständiger Abschluss erforderlich.

Aktuelles Steuerrecht



1. [Gesetz zur Anpassung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften \(JStG 2015\)](#)

b) Änderungen im EStG

Basisrente

- Auszahlung der Basisrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 und 4 EStG-E auch jährlich möglich wie bei der Riester-Rente.
- Abfindung von Kleinbetragsrenten möglich.
- Anhebung der Förderhöchstgrenze von € 20.000 auf € 24.000 (§ 10 Abs. 3 EStG-E).

Aktuelles Steuerrecht



1. [Gesetz zur Anpassung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften \(JStG 2015\)](#)

b) Änderungen im EStG

Betriebsveranstaltungen

- Definition des Begriffs „Betriebsveranstaltung“ in § 19 Abs. 1 EStG-E.
- Kein Arbeitslohn sind Zuwendungen für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr von bis zu € 150, brutto, pro Person.
- Begleitpersonen sind den jeweiligen Arbeitnehmern zuzurechnen.
- Direkte Kosten und Gemeinkosten. Reisekosten im Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung sind nicht steuerfrei.

Aktuelles Steuerrecht



1. [Gesetz zur Anpassung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften \(JStG 2015\)](#)

b) Änderungen im EStG

Solvabilitätszahlungen

- Zahlungen des Arbeitgebers zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz für betriebliche Altersversorgung sind nur dann kein Arbeitslohn, wenn
 - sie der erstmaligen Bereitstellung der Kapitalausstattung zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften oder
 - der Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder Änderung der Verhältnisse dienen.
- § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG-E, gültig ab Gesetzesverkündung.

Aktuelles Steuerrecht



1. [Gesetz zur Anpassung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften \(JStG 2015\)](#)

b) Änderungen im EStG

Anrechnung ausländischer Steuern

- Änderung des Anrechnungshöchstbetrages bei ausländischen Steuern nach § 34c EStG. Es gilt nicht mehr das Verhältnis der ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte sondern zur Summe der Einkünfte abzüglich steuerlich abzugsfähiger Kosten der Lebensführung.
- Gilt für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen.
- Reaktion auf EuGH- und BFH-Rechtsprechung.

Aktuelles Steuerrecht



1. [Gesetz zur Anpassung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften \(JStG 2015\)](#)

b) Änderungen im EStG

Kapitalertragsteuer bei Bestandsabsetzung

- Kapitalertragsteuerabzug bei Bestandsabsetzung durch ausschüttende Gesellschaft (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe c EStG-E).
- Möglichkeit nach § 50d Abs. 2 EStG Dividenden ohne Steuerabzug zu beziehen.

Aktuelles Steuerrecht



1. [Gesetz zur Anpassung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften \(JStG 2015\)](#)

c) Änderungen im Außensteuergesetz

Definition grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen

- Umformulierung des § 1 Abs. 4 AStG-E:
Geschäftsbeziehung wird durch Geschäftsvorfall ersetzt.
- Korrekturmöglichkeit, wenn der Geschäftsvorfall im Inland bei unbeschränkter Steuerpflicht zu Einkünften nach §§ 13, 15, 18 oder 21 EStG führen würde.
- Gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen betreffen nur unmittelbar die rechtliche Stellung des Gesellschafters.

Aktuelles Steuerrecht



1. Gesetz zur Anpassung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2015)

c) Änderungen im Außensteuergesetz

Zinslose Stundungsregelung

- § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 AStG-E dehnt zinslose Stundungsregelung auf Ersatztatbestände für EU/EWR-Sachverhalte aus.

Aktuelles Steuerrecht



1. [Gesetz zur Anpassung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften \(JStG 2015\)](#)

d) Änderungen im Umsatzsteuergesetz

- Umsatzsteuerbefreiung auch für Einrichtungen, mit denen Verträge über die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen bestehen (§ 4 Nr. 14 UStG-E).
- Schnellreaktionsmechanismus durch Rechtsverordnungsermächtigung des BMF für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Abs. 10 UStG-E)
- Monatliche Umsatzsteuervoranmeldung für Vorratsgesellschaften ab Beginn der Geschäftsaufnahme (§ 18 Abs. 2 Satz 5 UStG-E)

Aktuelles Steuerrecht



2. [Gesetz zur Änderung der AO und des Einführungsgesetzes zur AO](#)

- Referentenentwurf vom 27. August 2014
- Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens voraussichtlich am 19. Dezember 2014

Aktuelles Steuerrecht



2. [Gesetz zur Änderung der AO und des Einführungsgesetzes zur AO](#)

- Festsetzungsfrist für bestimmte ausländische Kapitalerträge beginnt frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kapitalerträge erklärt wurden oder in sonstiger Weise bekannt geworden sind, spätestens 10 Jahre nach Steuerentstehung. § 170 Abs. 6 AO-E.



2. [Gesetz zur Änderung der AO und des Einführungsgesetzes zur AO](#)

- Sperrwirkung bei der Selbstanzeige auch bei Bekanntgabe der Prüfungsanordnung an Beteiligte oder Begünstigte. § 371 Abs. 2 Nr. 1 AO-E
- Sperrwirkung auch bei Umsatzsteuer- und Lohnsteuernachschau
- Betragsgrenze nach § 371 Abs. 3 AO-E wird von € 50.000 auf € 25.000 abgesenkt
- Sperrgrund der besonders schweren Fälle der Steuerhinterziehung § 371 Abs. 2 Nr. 4 AO-E



2. Gesetz zur Änderung der AO und des Einführungsgesetzes zur AO

- Ausnahmen vom Vollständigkeitsgebot, der Tatentdeckung und des Ausschlusses bei Übersteigen der Betragsgrenze: Korrigierte oder verspätete Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Lohnsteueranmeldungen gelten wieder als wirksame Selbstanzeige, § 371 Abs. 2a AO-E
- Wirksame Selbstanzeige nur bei Zahlung auch der Hinterziehungs- und Nachzahlungszinsen. Gilt nicht bei leichtfertiger Steuerverkürzung.



2. Gesetz zur Änderung der AO und des Einführungsgesetzes zur AO

- Strafrechtliche Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehung 10 Jahre, § 376 Abs. 1 AO-E
- Staffelung des Strafzuschlages:

≤ 100.000 €	10%
> 100.000 ≤ 1 Mio.	15%
> 1 Mio.	20%

Hinterziehungsbetrag 1,2 Mio. Strafzuschlag T€ 240, Zinsen T€ 720

- Keine Erstattung des Strafzuschlages bei Verurteilung, aber Anrechnung auf Geldstrafe



3. Steueranpassungsgesetz Kroatien

- Kleinere Korrekturen und Klarstellungen zum Reisekostenrecht gemäß unserem Mandantenrundsreiben.
- Bauleistungen führen ab 1. Oktober 2014 unabhängig von der konkreten Verwendung der Eingangsleistungen durch den Leistungsempfänger zum Übergang der Steuerschuldnerschaft, sofern der Leistungsempfänger Unternehmer ist und nachhaltig Bauleistungen erbringt. Davon ist auszugehen, wenn eine gültige Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird.

Aktuelles Steuerrecht



3. Steueranpassungsgesetz Kroatien

- Fiktion, dass, wenn Leistungsempfänger und Leistender übereinstimmend die Vorgaben zum Übergang der Steuerschuldnerschaft anwenden, der Leistungsempfänger als Steuerschuldner gilt, es sei denn, Steuerausfälle.
- Übergang der Umsatzsteuerschuldnerschaft unter bestimmten Umständen, auch bei der Lieferung von Tablet-Computern, Spielkonsolen, bestimmten Edelmetallen und unedlen Metallen.

Aktuelles Steuerrecht



3. Steueranpassungsgesetz Kroatien

- Bei elektronischen Dienstleistungen, wie E-Books, Musikdateien, Onlineversteigerungen, Websites etc. gilt ab 1. Januar 2015 auch bei Privatkunden das Empfängerortsprinzip.
- Einführung eines sog. „Mini-One-Stop-Shop“ für die betroffenen Unternehmen.
- Hörbücher zukünftig zu 7% umsatzsteuerpflichtig, wenn mittels körperlicher Speichermedien geliefert.

Aktuelles Steuerrecht



II. Verwaltungsanweisungen

BMF Schreiben vom 24. Juli 2014:

- Anerkennung von elektronischen Kontoauszügen als Buchungsbeleg. Voraussetzung allerdings, dass der elektronische Kontoauszug bei Eingang vom Steuerpflichtigen auf seine Richtigkeit geprüft und das Vorgehen dokumentiert bzw. protokolliert wurde.
- Aufbewahrungsfrist 10 Jahre, Banken müssen Zweitschriften erstellen.
- Bayerisches Landesamt für Steuern vom 19. Mai 2014

Aktuelles Steuerrecht



II. Verwaltungsanweisungen

BMF Schreiben vom 25. Juli 2014:

- Wenn Sponsor lediglich auf Unterstützung hinweist, führt dies nicht zu einem Leistungsaustausch i.S.d. UStG. Hiervon kann aber nicht mehr ausgegangen werden, sofern dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.

BMF Schreiben vom 19. Mai 2014:

- Glossar „Verrechnungspreise“ Arbeitshilfe für die Finanzverwaltung

Aktuelles Steuerrecht



II. Verwaltungsanweisungen

BMF Schreiben vom 16. Juli 2014 zu Teilwertabschreibungen:

- Teilwertvermutung kann nur durch Nachweis einer Fehlmaßnahme zum Zeitpunkt der Anschaffung oder von Umständen, die es nachträglich zur Fehlmaßnahme werden lassen, entkräftet werden.
- Keine Teilwertafa bei bewusst nicht kostendeckend kalkulierten Produkten.



II. Verwaltungsanweisungen

BMF Schreiben vom 16. Juli 2014 zu Teilwertabschreibungen:

- Voraussichtlich dauernde Wertminderung grundlegende Voraussetzung für eine Teilwertabschreibung
- Abnutzbares Anlagevermögen: Wert zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer kleiner als der planmäßige Restbuchwert.
- Grundstücke: Altlasten
- Wertpapiere: Keine Teilwertafa bei festverzinslichen Wertpapieren, die zum Nominalbetrag zurückgezahlt werden. Bagatellgrenze von 5% bei Aktien.
- Wertaufholungsgebot

Aktuelles Steuerrecht



III. Rechtsprechung

- BFH-Beschluss vom 26. Februar 2014 legt Mindestbesteuerung beim endgültigen Ausschluss der Verlustverrechnung wegen Verfassungswidrigkeit dem BVerfG vor.
- BFH vom 29. April 2014: Kein Abgeltungssteuersatz bei Gesellschafterfremdfinanzierung



III. Rechtsprechung

BFH zum Abgeltungssteuersatz

- BFH-Beschluss vom 24. Mai 2014:
Der Abgeltungssteuersatz ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Gläubiger der Kapitalerträge ein Darlehen an eine GmbH gewährt hat, bei der ein Angehöriger zu mehr als 10% beteiligt ist.
- BFH in drei Urteilen vom 29. April 2014:
Der Abgeltungssteuersatz ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige sind.



III. Rechtsprechung

BFH zum Abgeltungssteuersatz

- Einschränkung der Auslegung dahingehend, dass ein solches Näheverhältnis nur dann vorliegt, wenn auf eine der Vertragsparteien ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss ausgeübt werden kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht. Lediglich die Familienangehörigkeit reicht hierzu nicht aus.

Aktuelles Steuerrecht



III. Rechtsprechung

BFH vom 5. Juni 2014:

- Für die Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses einer Personenhandelsgesellschaft darf eine Rückstellung nicht gebildet werden, wenn diese Verpflichtung ausschließlich durch den Gesellschaftsvertrag begründet worden ist.



III. Rechtsprechung

FG Münster vom 9. Dezember 2013:

- Optionsverschonung kann nicht für jede betriebliche Einheit gewählt werden, sondern nur für das gesamte sich im Nachlass befindliche Betriebsvermögen. Wenn Optionsverschonung von 100% gewählt wird und ein Unternehmen verfügt über mehr als 10% Verwaltungsvermögen, wird die Betriebsvermögensbegünstigung für dieses Unternehmen nicht gewährt und zwar auch nicht zu 85%.



III. Rechtsprechung

Vorlage an das BVerfG zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des ErbStG

BFH-Beschluss vom 27. September 2012:

- Die Betriebvermögensbegünstigung verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und ist verfassungswidrig, da sie nicht durch ausreichende Sach- und Gemeinwohlgründe gerechtfertigt ist und einen verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang aufweist. Das gesamte Gesetz führt zu einer verfassungswidrigen Fehlbesteuerung.
- Die Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II und III im Jahr 2009 ist nicht verfassungswidrig.



III. Rechtsprechung

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes war für Dezember 2013 geplant. Wegen mehrerer dringender Fälle wohl Ende 2014. Mögliche Entscheidungen:

- Nichtigkeit des ErbStG
- Unvereinbarkeitserklärung mit entweder
 - Reparaturauftrag und Weitergeltung oder
 - Auftrag zur rückwirkenden Neuregelung auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes



III. Rechtsprechung

Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes:

- Nichtigkeit des gesamten ErbStG:
Es ergehen keine Steuerbescheide mehr. Zahlungen aufgrund von vorläufig erlassenen Bescheiden sind zurückzugewähren.
- Nichtigkeit der Begünstigungsvorschrift:
Bei veranlagten Bescheiden keine Änderung. Sofern noch nicht veranlagt, kann BVerfG aus Vertrauensschutzgründen Billigkeitmaßnahmen anordnen.

Aktuelles Steuerrecht



III. Rechtsprechung

Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes:

- Nichtigkeit mit vorläufiger Weitergeltung:
Begünstigte Übertragungen möglich, keine rückwirkenden Änderungen.
- Nichtigkeit mit rückwirkendem Regelungsauftrag:
Kein Vertrauensschutz.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!